

# GESCHÄFTSORDNUNG DES AKADEMISCHEN STUDIERENDENRATS DER UNIVERSITÄT STUTT GART

vom 14.12.2021

Aufgrund von § 16 Abs. 5 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart (Organisationssatzung - OrgS) vom 19. Mai 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 30/2020 vom 22. Mai 2020 hat der Akademische Studierendenrat der Studierendenschaft der Universität Stuttgart am 14.12.2021 die nachstehende Geschäftsordnung des Akademischen Studierendenrats der Studierendenschaft der Universität Stuttgart beschlossen.

## Präambel

Alle im Folgenden genannten Amts- und Personenbezeichnungen können in jeder geschlechtsspezifischen Form verwendet werden.

## Inhalt

GESCHÄFTSORDNUNG DES AKADEMISCHEN STUDIERENDENRATS DER UNIVERSITÄT STUTT GART.....	1
Präambel.....	1
Inhalt .....	1
Kapitel 1: Akademischer Studierendenrat.....	2
§ 1 Mitgliedschaft.....	2
§ 2 Aufgaben des Akademischen Studierendenrats.....	2
§ 3 Referatsleitung für Studium und Lehre .....	3
§ 4 Sitzungen .....	3
§ 5 Konstituierung .....	4
§ 6 Beschlussfassung in der Sitzung .....	5
§ 7 Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) .....	5
§ 8 Eilentscheidungen .....	5
§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Bekanntmachung.....	6

## Kapitel 1: Akademischer Studierendenrat

### § 1 Mitgliedschaft

- (1) Der Akademischer Studierendenrat besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Akademischen Studierendenrats sind die Senatsmitglieder aus der Gruppe der Studierenden (nach §10 Abs. 1 Nummer 3 LHG).
- (3) Beratende Mitglieder des Akademischen Studierendenrats sind:
  - a. die stellvertretenden Senatsmitglieder aus der Gruppe der Studierenden (nach §10 Abs. 1 Nummer 3 LHG) sind stellvertretende Mitglieder des Akademischen Studierendenrats.
  - b. die studentischen Mitglieder (nach §10 Abs. 1 Nummer 2 oder 3 LHG) im Universitätsrat der Universität Stuttgart.
  - c. Die Senatsbeobachtung der Studierendenschaft, sowie dessen ständige Stellvertretung.
  - d. Studierende nach §10 Abs. 1 Nummer 3 LHG, die als Mitglied des Akademischen Studierendenrats aufgenommen wurden. Dazu ist ein formloser schriftlicher oder elektronischer Antrag gegenüber der Referatsleitung zu stellen, dieser wird in der nächsten Sitzung des Akademischen Studierendenrats behandelt.
  - e. Die Mitglieder des Stabs des stuvus-Vorstands.
- (4) Einer Mitgliedschaft nach Absatz 2 und Absatz 3 a) und b) kann bis zur ersten Sitzung einer Amtszeit beim einberufenden Mitglied (§ 5 – Konstituierung) widersprochen werden.
- (5) Die Amtszeit des akademischen Studierendenrats entspricht der Amtszeit des Senats der Universität Stuttgart. Damit enden auch die Mitgliedschaften nach Absatz 3 d).

### § 2 Aufgaben des Akademischen Studierendenrats

- (1) Der Akademische Studierendenrat ist nach § 17 Absatz 2 OrgS neben der Studierendenversammlung für alle Angelegenheiten zuständig, die die akademische Selbstverwaltung betreffen; insbesondere sind das Studium, Lehre, Forschung und Struktur der Universität.

- (2) Zu den Aufgaben des Akademischen Studierendendrats gehören insbesondere:
- a. Die Bestellung von Senatsbeobachtung und dessen Stellvertretung nach § 16 Absatz 2 OrgS
  - b. Die Bestimmung von Fakultätsratsbeobachtungen und dessen Stellvertretungen nach § 16 Absatz 3 OrgS
  - c. Die Wahl und Abwahl der Referatsleitung für Studium und Lehre, sowie dessen Stellvertretung nach § 18 Absätze 1 und 3 OrgS bzw. §17 Absatz 2 OrgS.
  - d. Beschlüsse in finanziellen Angelegenheiten gemäß der § 15 FinO.
  - e. Die Vergabe des Studierendenschaftsanteils der zentralen Studierendendratsmittel nach dem Grundsatzbeschluss zur SKM-Regelung vom 08.02.2017.
  - f. Die Sammlung und Prüfung der Verwendungsnachweise der dezentralen Studienkommissionsmittel, der Übersichtsdokumente über die Qualitätssicherungsmittel und der Maßnahmenübersichten sowie nach Beschluss die Veröffentlichung nach dem Grundsatzbeschluss zur SKM-Regelung vom 08.02.2017.
  - g. Die Mitwirkung an der Vergabe des Lehrepreises der Universität Stuttgart, insbesondere die Erarbeitung eines Vorschlags.

### **§ 3 Referatsleitung für Studium und Lehre**

- (1) Der Akademische Studierenderrat wählt die Referatsleitung für Studium und Lehre aus den Reihen der studentischen Senatsmitglieder und der Senatsbeobachtung.
- (2) Der Akademische Studierenderrat kann auf Vorschlag der Referatsleitung für Studium und Lehre eine oder mehrere stellvertretende Referatsleitungen aus den Reihen der studentischen Senatsmitglieder wählen.
- (3) Die Wahl der Referatsleitung für Studium und Lehre und dessen Stellvertretung muss im Studierendensparlament bestätigt werden.
- (4) Die Referatsleitung für Studium und Lehre sowie dessen Stellvertretung sind beratendes Mitglied des Vorstands nach § 9 Absatz 2 OrgS.

### **§ 4 Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des akademischen Studierendendrats sind nicht öffentlich. Sie dienen insbesondere zur Beratung nicht-öffentlicher Angelegenheiten sowie zur internen Meinungsfindung.
- (2) Die Referatsleitung für Studium und Lehre leitet die Sitzung. Sie kann sich dabei von ihrer Stellvertretung oder einem anderen stimmberechtigten Mitglied nach §1 Abs. 2 vertreten lassen.

- (3) Eine Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde. Ordnungsgemäß eingeladen ist, wenn die Einladung an alle Mitglieder des Akademischen Studierendenrats versandt wurde, die zugehörigen Unterlagen dabei angehängt oder mit einem entsprechenden Verweis für alle Mitglieder im Wiki oder Nextcloud bereitgestellt wurden.
- (4) Die Referatsleitung für Studium und Lehre erstellt bis 24h Stunden vor der Sitzung die Tagesordnung im internen Wiki-Bereich des Akademischen Studierendenrats. Tagesordnungspunkte. Ein Tagesordnungspunkt gilt als ordnungsgemäß eingereicht, wenn dieser bis zu diesem Zeitpunkt auf der entsprechenden Wiki-Seite hinzugefügt wurde.
- (5) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds kann die Behandlung eines Antrags auf die Studierendenversammlung verschoben werden, hierfür ist eine einfache Mehrheit notwendig. Die Sitzungsleitung kann das Verlangen ablehnen, wenn der Vorgang nach einem Gesetz, einer Rechtsvorschrift oder seinem Wesen nach geheim gehalten werden muss, die Angelegenheit zu den Aufgaben des Akademischen Studierendenrats nach § 2 Abs. 2 gehört oder eine umgehende Beschlussfassung angebracht ist.
- (6) Abstimmungstexte werden von der Sitzungsleitung formuliert und von ihr zur Abstimmung gestellt.
- (7) Zu Sitzungen des Akademischen Studierendenrats wird ein nicht-öffentliches Protokoll angefertigt; dieses wird im Bereich des Akademischen Studierendenrats im stuvus-Wiki zugänglich gemacht und muss in der nächsten Sitzung genehmigt werden.
- (8) An einer Sitzung dürfen in der Regel alle Mitglieder nach § 1 teilnehmen. Die Referatsleitung für Studium und Lehre kann weitere Gäste zur Teilnahme einladen. Mitglieder nach §1 Absatz 3 d) können allgemein oder für den Einzelfall für eine Sitzung oder einen Tagesordnungspunkt von der Sitzung ausgeschlossen werden, wenn Vorgänge nach einem Gesetz, einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen.
- (9) Teilnehmende einer Sitzung sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten und Tatsachen verpflichtet, die ihnen in einer Sitzung bekannt geworden sind. Über Ausnahmen entscheidet die Referatsleitung für Studium und Lehre oder der Akademische Studierendenrat.

## **§ 5 Konstituierung**

- (1) Die konstituierende Sitzung des Akademischen Studierendenrats wird von dem Senatsmitglied aus der Gruppe der Studierenden einberufen, auf das bei der Wahl die meisten Stimmen entfallen sind oder von einem von ihm beauftragten Senatsmitglied aus der Gruppe der Studierenden.
- (2) Die erste Amtshandlung ist die Wahl einer Referatsleitung für Studium und Lehre, vorher können keine anderen Beschlüsse getroffen werden.
- (3) Zur konstituierenden Sitzung müssen die Mitglieder des Akademischen Studierendenrats nach § 1 Absatz 2 und Absatz 3 a) und b) eingeladen werden.

## **§ 6 Beschlussfassung in der Sitzung**

- (1) In einem Meinungsbild dürfen alle anwesenden Mitglieder abstimmen.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage.
- (3) Für Beschlüsse ist eine einfache Mehrheit notwendig. Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen, außer ein stimmberechtigtes Mitglied fordert eine geheime Abstimmung. In diesem Fall wird geheim abgestimmt.
- (4) Stimmberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Akademischen Studierendenrats. Stimmberechtigte Mitglieder können sich durch die beratenden Mitglieder nach § 1 Abs 3 a) vertreten lassen

## **§ 7 Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren)**

- (1) Die Referatsleitung für Studium und Lehre kann im Ausnahmefall Beschlüsse im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) herbeiführen; dies ist dem Akademischen Studierendenrat spätestens in der darauffolgenden Sitzung zu begründen. Die Begründung ist nicht notwendig, wenn ein Umlaufverfahren in der vorherigen Sitzung befürwortet wurde.
- (2) Die Antwortfrist beträgt eine Woche nach Versendung der Unterlagen.
- (3) Zum erfolgreichen Abschluss eines Umlaufverfahrens müssen mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen.
- (4) Das Umlaufverfahren kann vorzeitig beendet werden, wenn eine absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder vorliegt. Fehlende Rückmeldungen werden als Enthaltungen gewertet.
- (5) Legen zwei oder mehr stimmberechtigte Mitglieder innerhalb von fünf Tagen nach Beginn eines Umlaufverfahrens begründeten Widerspruch gegen das Umlaufverfahren ein, so gilt dieses als nicht stattgefunden. Sollte das Umlaufverfahren nach Abs. 4 bereits vorzeitig beendet worden sein, so wird der Beschluss aufgehoben und in der nächsten Sitzung behandelt. Ein Einspruch ist nicht möglich, wenn das Umlaufverfahren in der vorherigen Sitzung befürwortet wurde.

## **§ 8 Eilentscheidungen**

- (1) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Akademischen Studierendenrats aufgeschoben oder im schriftlichen Verfahren entschieden werden kann, entscheidet die Referatsleitung für Studium und Lehre für den Akademischen Studierendenrat. Die Gründe für Form und Inhalt der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Akademischen Studierendenrats unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Referatsleitung für Studium und Lehre kann Rechte des Akademischen Studierendenrats nach den Geschäftsordnungen des Vorstands und des Studierendenparlaments wahrnehmen, sofern hier kein Beschluss des Akademischen Studierendenrats vorliegt.

**§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Bekanntmachung**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach Beschluss des Akademischen Studierendenrats in Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung wird in geeigneter Form hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (3) Diese Geschäftsordnung bleibt bis zum Inkrafttreten einer neuen Geschäftsordnung gültig.

Stuttgart, den 14. Dezember 2021

Alice Höfler

Referentin der Studierendenschaft der Universität Stuttgart